



# MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Betr.: **Abfallgebührenverordnung**

**Datum:** 21. November 2016  
**Abteilung:** Finanzverwaltung  
**Aktenzahl:** 3-852-216-HID-2016  
**Auskünfte:** Dagmar E. Hipp  
**Telefon:** 0 42 48 / 28 05 – 14  
**Fax:** 0 42 48 / 28 05 – 25  
**E-Mail:** [dagmar.hipp@ktn.gde.at](mailto:dagmar.hipp@ktn.gde.at)  
Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und das Aktenzeichen  
anführen

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 21. November 2016, Zl.: 3-852-216-HID-2016, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß § 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, vom 24. April 2006, Zahl 3-813/2-2006 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### § 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

**a) im Abholbereich:**

- je 120 l Müllbehälter	€ 45,00
- je 240 l Müllbehälter	€ 90,00
- je 1100 l Müllbehälter	€ 440,00
- je 2,5 m <sup>3</sup> Müllbehälter	€ 891,70
- je 120 l Müllbehälter (Biomüll)	€ 35,00
- je 240 l Müllbehälter (Biomüll)	€ 70,00

**b) im Sonderbereich:**

- je 120 l Müllbehälter	€ 35,00
- je 240 l Müllbehälter	€ 70,00
- Müllsäcke	€ 25,00

(2) Die jeweilige Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 3**

**Entsorgungsgebühr**

(1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich

**im Abholbereich sowie im Sonderbereich** aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

- je 120 l Müllbehälter	€ 4,60
- je 240 l Müllbehälter	€ 9,20
- je 1100 l Müllbehälter	€ 47,00
- je 2,5 m <sup>3</sup> Müllbehälter	€ 104,12
- je 120 l Müllbehälter (Biomüll)	€ 3,81
- je 240 l Müllbehälter (Biomüll)	€ 7,62
- Müllsack	€ 3,31

(2) Die jeweilige Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 4**

**Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

**§ 5**

**Festsetzung und Fälligkeit der Abgaben**

(1) Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen (Zeitraum Jänner – Dezember) und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Die gemäß Absatz 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (3) Für die Abfallgebühren sind vierteljährlich (am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

## **§ 6 Gleichstellungsklausel**

Soweit in der gegenständlichen Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 29. Februar 2016, Zl.: 3-852-19-HID-2016, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig e.h.

Angeschlagen am: 28. November 2016

Abgenommen am: 14. Dezember 2016

Ergeht an:

die Amtstafel

das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, 9020 Klagenfurt (Endprüfung)

die Amtsleitung (Registratur – Verordnungen der Gemeinde)

die Abgaben- und Finanzverwaltung im Hause

zum Akt